

4. Die Fraktionen

§23

(1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

IV. Vorlagen, Anträge und Eingaben

1. Allgemeines

§24

(1) Über Vorlagen,
Anträge,
Anfragen und
Eingaben

wird ein Verzeichnis im Sekretariat geführt.

(2) Das Verzeichnis liegt mindestens eine Stunde vor Beginn jeder Plenarsitzung bis eine Stunde nach deren Beendigung im Sekretariat zur Einsichtnahme für die Abgeordneten aus.

§25

(1) Gesetzesvorlagen, Anfragen sowie Anträge, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, müssen schriftlich eingereicht werden.

(2) Gesetzesvorlagen und Anträge der Abgeordneten, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, müssen von mindestens 15 Abgeordneten unterzeichnet sein. Bei Vorlagen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden.

(3) Die Vorlagen des Ministerrates müssen vom Ministerpräsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von dem von ihm dazu bestellten Stellvertreter unterzeichnet sein.

(4) Die Antragsteller haben das Recht, ihre Gesetzesvorlagen oder ihren Antrag in einer Plenarsitzung zu begründen.